

DIE LINKE. Landesverband Hessen

Allerheiligentor 2-4 60311 Frankfurt a. M.

Landessatzung

Inhaltsverzeichnis

1. STELLUNG UND NAME DES LANDESVERBANDES

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
-------------------------------------	---

2. DIE MITGLIEDER DES LANDESVERBANDES

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	4
-------------------------------	---

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	4
-----------------------------------	---

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
---	---

§ 5 Gastmitglieder	4
--------------------	---

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	4
--	---

§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse	4
---	---

§ 8 Mitgliederentscheide	5
--------------------------	---

§ 9 Gleichstellung	5
--------------------	---

§ 10 Geschlechterdemokratie	5
-----------------------------	---

§ 11 Der Jugendverband der Partei	5
-----------------------------------	---

3. DIE GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 12 Kreisverbände	6
--------------------	---

§ 13 Ortsverbände	6
-------------------	---

4. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES

§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen	6
--	---

Landesparteitag

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages	7
-------------------------------------	---

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages	7
---	---

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages	8
---	---

§ 18 Internetparteitag	10
------------------------	----

Landesvorstand

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes	10
------------------------------------	----

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes	11
--	----

§ 21 Arbeitsweise des Landesvorstandes	11
--	----

Landesrat

§ 22 Aufgaben des Landesrates	12
-------------------------------	----

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates	12
---	----

§ 24 Arbeitsweise des Landesrates	13
5. DIE FINANZEN DER PARTEI	
§ 25 Die finanziellen Mittel der Partei	13
§ 26 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	14
§ 27 Landesfinanzrat	14
§ 28 Landesfinanzrevisionskommission	14
6. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	
§ 29 Öffentlichkeit	15
§ 30 Anträge	15
§ 31 Einladung und Beschlussfähigkeit	15
§ 32 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	15
§ 33 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	15
§ 34 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	15
§ 35 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen	15
§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag	15
§ 37 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften	15
§ 38 Landesschiedskommission	16
§ 39 Schlichtungsstelle	16
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 40 Schlussbestimmungen	17
Anhang	17

1. Stellung und Name des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Hessen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Hessen

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 5 Gastmitglieder

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden.

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens 13 Kreisverbände mit Mitgliedern vertreten ist

(3) Abweichend davon kann der Landesvorstand auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(4) Landesarbeitsgemeinschaften berichten schriftlich mindestens einmal pro Kalenderjahr dem Landesvorstand über ihre laufende Tätigkeit. Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand zum 31.12. des Vorjahres angehörten und durch welche Sprecher*innen sie vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt.

(5) Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene ist ein Mitgliederentscheid Pflicht.

(2) Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses.

(3) Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.

(4) Der Mitgliederentscheid findet statt

a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam 50% der Mitglieder repräsentieren oder

b) auf Antrag von 20% der Mitglieder des Landesverbandes

c) auf Beschluss des Landesparteitages oder

d) auf Beschluss des Landesrates

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(6) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.

(7) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

§ 9 Gleichstellung

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 10 Geschlechterdemokratie

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 11 Der Jugendverband der Partei

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

3. Die Gliederung des Landesverbandes

§ 12 Kreisverbände

- 1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände entsprechend der Gliederung des Landes Hessen in Landkreise und kreisfreie Städte.
- 2) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand/Sprecherrat. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.
- 3) Kreismitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sofern zu ihnen ordentlich und fristgerecht eingeladen worden ist. Kreisdelegiertenversammlungen, wenn ferner mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Absendung der Einladung. In unvorhersehbaren dringlichen Fällen kann der Kreisvorstand unter verkürzter Ladungsfrist die Versammlung einberufen. Die Frist darf sieben Tage ab Absendung nicht unterschreiten. Beschlüsse auf einer solchen Versammlung dürfen nur mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- 4) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundessatzung, die Landessatzung oder die Bundes- bzw. Landesfinanzordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- 5) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- 6) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.“
- 7) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

§ 13 Ortsverbände

Keine weitere Regelung in der Landessatzung – siehe §12 (7) und § 7 Parteiengesetz 6

4. Die Organe des Landesverbandes

§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

- (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der Landesrat und der Landesfinanzrat
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Landesparteitag

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Partei in Hessen. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Landesprogramm der Partei,

b) die Satzung sowie die Wahlordnung der Landespartei,

c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,

d) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,

e) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,

f) die Auflösung des Landesverbandes,

g) über die Aufgaben einer Vertrauensgruppe.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.

(5) Der Landesparteitag wählt:

a) den Landesvorstand,

b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,

c) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission,

d) die Delegierten zum Bundesausschuss

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

1) Dem Landesparteitag gehören an:

a) 180 Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,

b) die Delegierten der Linksjugend [´solid] mit beschließender Stimme,

c) die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme.

2) Die Delegierten werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Wahl soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Landesparteitag einer neuen Wahlperiode stattfinden.

3) Davon unbenommen bleibt, dass der Landesvorstand oder der Landesparteitag eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

4) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

5) Der Delegiertenschlüssel wird für die aus den Kreisverbänden, dem Jugendverband und den anerkannten landesweiten Zusammenschlüssen durch den Landesvorstand bis zum 31.01. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für das laufende und folgende Kalenderjahr festgelegt

6) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt.

7) Die 180 Delegiertenmandate der Gliederungen werden durch den Landesvorstand verteilt; jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate, die weiteren Mandate werden im Verhältnis zur Mitgliederzahl zugeordnet.

8) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält pro angefangene 50 aktive Mitglieder zwei Delegiertenmandat, mindestens jedoch sechs. Die Zahl aller Delegierten des Jugendverbandes darf 18 Mandate des Landesparteitags nicht überschreiten.

9) Die Delegierten der aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme werden durch landesweite Mitgliederversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse insgesamt 18 Mandate. Die 18 Mandate werden entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Zusammenschlüsse verteilt.

10) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme die Mitglieder der anderen Landesorgane, die hessischen Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) und den Bundesorganen der Partei sowie die hess. Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Hess. Landtag an.

11) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten einberufen. Eine E-Mail ist eine schriftliche Nachricht. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den

Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

a) durch den Landesrat,

b) durch Landes- und Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,

c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten des Landesparteitages.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

(6) Antragsberechtigt sind

a) Kreis- und Ortsverbände

b) Landesrat

c) Landesfinanzrat

d) Landesvorstand

e) anerkannte landesweite Zusammenschlüsse

f) der anerkannte Landesjugendverband der Partei

(7) Anträge, die die Unterstützung von mindestens 25 Mitgliedern haben, sind ebenfalls auf dem Landesparteitag zu behandeln.

(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(9) Der Landesrat benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt anzufertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren.

§ 18 Internetparteitag

(1) Sofern ein Landesparteitag aufgrund rechtlicher Beschränkungen nicht als Präsenz-Parteitag stattfinden kann, ist durch Beschluss des Landesvorstandes eine Verschiebung auf spätestens das nächste Kalenderjahr möglich. Alternativ zu der Verschiebung des Parteitages kann der Landesvorstand auch beschließen, einen Internetparteitag einzuberufen, sofern das Parteiengesetz dies zulässt.

(2) Der Beschluss über die Verschiebung oder den Internetparteitag ist grundsätzlich in einer Versammlung des Landesvorstandes mit absoluter Mehrheit zu fassen.

(3) Nur wenn auch eine Versammlung des Landesvorstandes als Präsenz-Versammlung nicht möglich ist, können die Mitglieder des Landesvorstandes auch darüber ganz oder teilweise elektronisch abstimmen.

Landesvorstand

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei. Er leitet die Partei auf Landesebene. Seine Mitglieder können mit beratender Stimme an allen Parteiversammlungen im Landesverband teilnehmen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie

b) Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,

c) die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,

d) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesrates und des Landesfinanzrates,

e) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat und Landesfinanzrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,

f) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei,

g) die Vorbereitung von Wahlen,

h) die Benennung einer Vertrauensgruppe.

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt 19 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

(2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, darunter

a) zwei Landesvorsitzende

b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende

c) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister,

(3) Kreisverbände, die nicht durch eine vom Landesparteitag gewähltes Mitglied im Landesvorstand vertreten sind, können für dieses Gremium ein beratendes Mitglied benennen. Gleiches gilt für den Jugendverband der Partei.

(4) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden.

(5) Eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Landesparteitages statt.

(6) Dem Landesvorstand gehören zwei hessische Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag und zwei Vertreter der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag mit beratender Stimme an.

(7) Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

(8) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht ein Mitglied des Jugendverbandes als Jugendpolitische Sprecherin / Jugendpolitischer Sprecher an. Der Jugendverband macht dafür einen Wahlvorschlag. Die Wahl der Jugendpolitischen Sprecherin / des Jugendpolitischen Sprechers erfolgt in einem eigenen Wahlgang.

§ 21 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich die Partei im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesrat und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zu unterrichten.

(6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar danach ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesvorstandes einzuberufen.

Landesrat

§ 22 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist Organ der Landespartei mit beratender und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

(2) Landesrat berät und beschließt insbesondere über:

a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage von Beschlüssen des Landesparteitages

b) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,

c) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig erachtet.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

a) Delegierte der Kreisverbände

b) der geschäftsführende Landesvorstand

(2) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Kreismitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt nach folgendem Schlüssel:

a) Kreisverbände bis 100 Mitglieder erhalten 2 Mandate.

b) Je weitere angefangene 100 Mitglieder erhalten sie ein weiteres Mandat. Ein / eine Delegierte / Delegierter sollte Mitglied des Kreisvorstandes sein.

c) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren (24 Monate) gewählt.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

a) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes

b) je ein Vertreter/Vertreterin der anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse

c) ein Vertreter / Vertreterin des anerkannten Jugendverbandes

d) die/der Vorsitzende bzw. Sprecher des Kreisverbandes

e) die Mitglieder der Fraktion DER LINKEN im hessischen Landtag sowie die hessischen Mitglieder der Fraktionen im Bundestag und Europaparlament.

§ 24 Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens halbjährlich zusammen.

(2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.

(4) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Finanzen der Partei

§ 25 Die finanziellen Mittel der Partei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 26 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. 12

§ 27 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

(1) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.

(2) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(3) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28 Revisionskommissionen

(1) Im Landesverband sowie in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Die Landesfinanzrevisionskommission wird durch den Landesparteitag, Kreisrevisionskommissionen durch Kreisparteitage gewählt.

(2) Die Landesfinanzrevisionskommission und die Finanzrevisionskommissionen der Kreisverbände bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitz.

(3) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnliche Parteiausschüsse auf Landes- und Kreisebene, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihren verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

(4) Die Revisionskommissionen auf Landes- und Kreisverbandsebene prüfen die Finanztätigkeit des Landesvorstandes und der Kreisvorstände sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(5) Die Landesfinanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit des Landesvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen und berichten dem Parteitag darüber. Die Kreisfinanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Kreisvorstände sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie berichten dem Kreisparteitag darüber.

(6) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Landes- und Kreisfinanzrevisionskommissionen regelt die Bundesordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen.

Allgemeine Verfahrensregeln der Partei

§ 29 Öffentlichkeit

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 30 Anträge

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 31 Einladung und Beschlussfähigkeit

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 32 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 33 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 34 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

Wahlvorschläge

§ 35 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt sofern das Wahlgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag

Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers sowie einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder Hessischen Landtag erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze.

§ 37 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 38 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission ist für alle Verfahren und Wahlanfechtungen erstinstanzlich zuständig, die nicht gemäß § 4 der Schiedsordnung in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen.

(2) Die Landesschiedskommission kann im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen.

b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen

c) in Fällen sexualisierter oder diskriminierender Übergriffe gegen die Unversehrtheit oder die Würde von Personen, kann die Schiedskommission das Ruhen von Parteiämtern und /oder sonstiger Mitgliedsrechte für eine Höchstdauer von zwei Jahren anordnen.

(3) Auf Antrag kann die Schiedskommission im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Mitgliederrechte, dem Schutz vor sexualisierten oder diskriminierenden Übergriffen sowie zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Dazu können das Ruhen von Parteiämtern, Zugangsregelungen zu Versammlungen der Partei und/oder sonstige Einschränkungen der Mitgliederrechte für eine Höchstdauer von 6 Monaten, oder bis zum Abschluss eines ordentlichen Schiedsverfahrens, angeordnet werden. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteressen sind glaubhaft zu machen. Den Beteiligten muss Gelegenheit zu den Stellungnahmen gegeben werden.

(4) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(5) Für Landeschiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Bundesschiedsordnung der Partei

§ 39 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle ist eine Schlichtungskommission im Sinne § 6 Schiedsordnung. Sie dient der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Mandatsträger*innen oder Organen des Landesverbandes. Sie besteht aus Mitgliedern, Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei Die Linke., die als aus- oder fortgebildete Mediatorinnen oder Mediatoren die Landesschiedskommission in ihrer Arbeit ehrenamtlich unterstützen. Sie werden durch den Landesvorstand berufen bzw. abberufen.

(2) Die Landesschiedskommission kann an sie herangetragene Fälle bei Zustimmung der Konfliktparteien an die Mediationsstelle weitergeben. Streitfälle in der Partei Die Linke. Hessen können auch direkt bei der Schlichtungsstelle vorgebracht werden.

(3) Während der Dauer der Schlichtung soll von den Schlichtungsparteien kein Schiedsverfahren in gleicher Sache eingeleitet werden. Sofern es in gleicher Sache weitere Antragsberechtigte gibt, die nicht Partei des Schlichtungs-verfahrens sind, steht diesen der Antrag auf Schiedsverfahren unabhängig hiervon offen. Ist ein Schiedsverfahren bereits anhängig, ruht das Verfahren bei Zustimmung aller Beteiligten zur Schlichtung für die Dauer der Schlichtung. Die Schlichtung ist beendet, wenn ein Beteiligter dies gegenüber der Schieds-kommission anzeigt oder das Schlichtungsgremium die Einstellung seiner Tätigkeit gegenüber der Landesschiedskommission mitteilt.

(4) Bei einer erfolgreichen Schlichtung erklärt die Landesschiedskommission auf Antrag der Schlichtungsstelle das ruhende Schiedsverfahren als erledigt. Scheitert die Schlichtung, bleiben die Rechte der Konfliktparteien einschließlich der Anrufung der Landesschiedskommission bzw. die Fortführung des Verfahrens vor der Landesschiedskommission vollumfänglich gewahrt.

(5) Bei Bedarf können zudem auf Beschluss des Landesvorstandes externe Mediatorinnen oder Mediatoren eingesetzt werden.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundesschiedsordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Landessatzung wurde am 24. August 2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. HESSEN angenommen und vom 1. Landesparteitag 2008, vom 4. Landesparteitag 2011, vom 10. Landesparteitag 2017 geändert, vom Landesparteitag 2021, sowie vom 14. Landesparteitag 2022 sowie vom 16. Landesparteitag 2024 geändert.

Anhang zu §12. Abs. 1 der Landessatzung

Kreisverband Bergstraße (Kreis Bergstraße)

Kreisverband Darmstadt (Stadt Darmstadt)

Kreisverband Darmstadt-Dieburg (Kreis Darmstadt-Dieburg)

Kreisverband Frankfurt am Main (Stadt Frankfurt am Main)

Kreisverband Fulda (Kreis Fulda)

Kreisverband Gießen (Kreis Gießen)

Kreisverband Groß-Gerau (Kreis Groß-Gerau)
Kreisverband Hersfeld-Rotenburg (Kreis Hersfeld-Rotenburg)
Kreisverband Hochtaunus (Hochtaunuskreis)
Kreisverband Kassel (Stadt Kassel)
Kreisverband Kassel-Land (Kreis Kassel)
Kreisverband Lahn-Dill (Lahn-Dill-Kreis)
Kreisverband Limburg-Weilburg (Kreis Limburg-Weilburg)
Kreisverband Main-Taunus (Kreis Main-Taunus)
Kreisverband Main Kinzig (Kreis Main-Kinzig)
Kreisverband Marburg-Biedenkopf (Kreis Marburg-Biedenkopf)
Kreisverband Odenwald (Kreis Odenwald)
Kreisverband Offenbach (Stadt Offenbach)
Kreisverband Offenbach-Kreis (Kreis Offenbach)
Kreisverband Rheingau-Taunus-Kreis (Rheingau-Taunus-Kreis)
Kreisverband Vogelsberg (Vogelsbergkreis)
Kreisverband Schwalm-Eder (Schwalm-Eder-Kreis)
Kreisverband Waldeck-Frankenberg (Kreis Waldeck-Frankenberg)
Kreisverband Werra-Meißner (Werra-Meißner-Kreis)
Kreisverband Wetterau (Kreis Wetterau)
Kreisverband Wiesbaden (Stadt Wiesbaden)